

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 66 (1971)
Heft: 4-de

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das düstere Bild lässt sich auch dann nicht aufhellen, wenn man dem Stadtrat die ehrliche Absicht zubilligt, er wolle den ernsten Problemen der sich entvölkernden Grossstadt wirksam zu Leibe rücken. Wer dies mit Lösungen wie der «Wald-Stadt» zu tun beabsichtigt, gibt bestenfalls zu, dass die heutigen gesetzlichen und rechtlichen oder allenfalls die politischen Mittel unzureichend sind, um einer vernünftigen, der Bevölkerung als Ganzem dienenden Besiedlungsplanung zum Durchbruch zu verhelfen. Unzureichend sind sie auch gegenüber den leichthin als «Zwang natürlicher Entwicklung» hingestellten machtvollen Forderungen der Wirtschaft, die einerseits die Wohnbevölkerung aus der Stadt verdrängt (und mit ihr kulturelle, intellektuelle und steuerliche Substanz sowie jene Attraktivität, die sich, von einer gesund gemischten Bevölkerung getragen, in natürlicher Lebendigkeit manifestiert), aber anderseits vermehrter Infrastrukturinvestition ruft, vor allem für den verschärft angezogenen Verkehr, der neue Probleme aufwirft und so den Teufelskreis schliesst.

Indessen haben die grosse Zahl der Eingaben von zum Teil gesamtschweizerischen Organisationen und der ebenso intensiv wie spontan geführte Pressekrieg gezeigt, dass an der Ernsthaftigkeit, mit welcher der Stadtrat sein Projekt vertrat, nicht gezweifelt wurde. Man musste sich vielmehr fragen, ob es, nach dem Bundesgerichtsentscheid zugunsten der seinerzeit im ganzen Land diskutierten Rodung für eine Skipiste im Schutzwald von Thyon oberhalb Sitten, nicht sogar möglich werden könnte, dass die Rodung für eine Bandstadt auf dem Adlisberg, gestützt auf diesen Fall der Bundesgerichtspraxis, begründet und auch bewilligt würde. Hätte man die «soziale Begründung», mit der bewusst das Präjudiz für die Bodenspekulation mit dem Wald in Kauf genommen wurde, gelassen – die Probleme, die Zürichs Stadtväter mit einer Waldrodung lösen wollten, wären jedenfalls weit gewichtiger und in weit höherem Masse von öffentlichem Interesse erschienen als jene vagen touristischen Ambitionen, die man in Thyon an die durch die scheussliche Waldschneise führende Skipiste knüpfte. Und im Fall Thyon hatte das Bundesgericht, was nicht nur den Einsprechenden wenig einleuchten wollte, deutlich erklärt, der Bundesrat habe seinen Ermessensspielraum nicht überschritten und seiner Rodungsbewilligung hätten bloss einige formale Fehler angehaftet.

So betrachtet ist der ausführlich begründete Entscheid der Zürcher Kantonsregierung doppelt wichtig. Er kommt so etwas wie der Korrektur einer verhängnisvollen Tendenz gleich, die sich nach der Rodung in Thyon anzubahnen drohte. Er bedeutet ein

Zeichen zur Umkehr, das theoretisch bereits in den verschärften Bestimmungen der Vollziehungsverordnung zum Forstpolizeigesetz des Bundes zum Ausdruck gelangt ist. Hoffentlich wird es, angesichts dieses praktischen Beispiels auf kantonaler Ebene, auch in andern, leider höchst rodungsfreudigen Regionen verstanden! Der Wald geht wieder vor.

Allerdings bleibt für die Stadt Zürich ein bitterer Nachgeschmack, denn selbst die bestbegründete und sehr willkommene Ablehnung des Rodungsgesuches schafft ihre Probleme nicht aus der Welt. Auch der Kanton kann beispielsweise die im Leitbild festgehaltenen regionalen Zentren nicht herdiktieren, geschweige denn die Stadt Zürich vom Druck der Entvölkerungssorgen befreien – wenigstens nicht mit den heute zur Verfügung stehenden Mitteln. Eine zweite Folgerung lässt sich deshalb aus dem Fall «Zürcher Wald-Stadt» auch für andere, ähnlich gelagerte Regionen ableiten: Es wird von Jahr zu Jahr schwieriger, zum Teil ist es schon jetzt unmöglich, die Probleme, die eine vernünftige Entwicklung unseres Landes, die sinnvolle Gestaltung unseres Lebensraumes stellen, im kleinen Verband einer einzelnen Gemeinde zu lösen. Ja oft reicht nicht einmal die Ebene des Kantons dazu als Plattform. In der Diskussion um das Raumplanungsgesetz wird sich zeigen müssen, ob dieser an sich allgemein bekannten Tatsache auch wirklich Rechnung getragen wird oder ob der Föderalismus auch dort weiterhin seine Blüten treiben kann, wo er nachweislich versagt oder überholt ist.

Ferdinand Notter

Fotografen: Actualités Suisses Lausanne: S. 125; Foto von Allmen, Bern: S. 108; Peter Arbenz, Muri BE: S. 105 unten; Foto Comet Zürich: S. 120; Ambros Eberle, Thalwil: S. 123; Werner A. Gallusser, Basel: S. 124; Georges Grosjean, Kirchlindach BE: S. 102 unten, 107, 118; Foto Hänsler, Zürich: S. 121; Foto Heri, Solothurn: S. 97; W. Roelli, Zürich: S. 113; Erich Schwabe, Muri BE: S. 103, 104, 105 oben, 106, 117; Schweiz. Stiftung für Landschaftsschutz: S. 114; Swissair-Photo AG, Zürich: S. 102 oben.